

Gesetzlich oder privat mit eigener Praxis

Was sich mit der Niederlassung bei der Krankenversicherung ändert, und welcher Punkt dabei am schwersten wiegt.

Auf einen Blick

- 1. Mit der Niederlassung dürfen Sie frei wählen.** Die Versicherungspflichtgrenze spielt für hauptberuflich Selbstständige keine Rolle mehr. Wer nichts tut, bleibt freiwillig gesetzlich versichert (§ 188 Abs. 4 SGB V).
- 2. Vergleichen Sie den vollen Beitrag.** Der Arbeitgeberzuschuss fällt mit der Niederlassung in beiden Systemen weg.
- 3. Am schwersten wiegt das Krankentagegeld.** Gesetzlich gibt es für Selbstständige frühestens ab dem 43. Krankheitstag Krankengeld, und nur auf Wahlerklärung. Die Praxiskosten laufen vom ersten Tag an weiter.



Krankengeld für hauptberuflich Selbstständige nach § 44 Abs. 2 und § 53 SGB V.



Michael Azzaro

Gebundener Versicherungsvertreter der INTER Versicherungsgruppe, Schwerpunkt private Krankenversicherung und Altersvorsorge
Berlin und Potsdam, deutschlandweit per Video · Stand: Oktober 2026

Der häufigste Vergleichsfehler

In der Anstellung trug der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags. Mit der Niederlassung fällt dieser Zuschuss in beiden Systemen weg. Wer seinen alten Angestellten-Beitrag mit einem Privatbeitrag vergleicht, vergleicht Angestelltenzeit gegen Selbstständigkeit. Richtig ist: voller gesetzlicher Beitrag gegen privaten Beitrag.

Krankengeld: zwei gesetzliche Wege, ein privater

1

Wahlerklärung: allgemeiner statt ermäßigter Beitragssatz, Krankengeld ab dem 43. Krankheitstag.

2

Wahltarif nach § 53 SGB V: früherer Beginn gegen zusätzliche Prämie und mit Bindung an die Kasse.

3

Privates Krankentagegeld: Höhe und Beginn frei, passend zu Praxiskosten und Rücklagen. Auch als freiwillig gesetzlich Versicherter abschließbar.

Für Praxisinhaber im Vergleich

	Gesetzlich	Privat
Beitrag	nach Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze	nach Eintrittsalter, Gesundheit, Leistungsumfang
Schwankendes Ergebnis	Beitrag schwankt mit, nach oben gedeckelt	Beitrag bleibt gleich
Familie	beitragsfreie Familienversicherung möglich	jede Person ein eigener Beitrag
Leistungen	gesetzlich, Änderungen durch den Gesetzgeber möglich	vertraglich zugesagt
Im Ruhestand	Beitrag sinkt mit dem Einkommen	Beitrag bleibt, Vorsorge dafür ist planbar und nötig

Zwei Punkte für die lange Sicht

Beitrag im Alter. Der private Beitrag sinkt nicht, wenn Sie die Praxis abgeben. Eine Beitragsentlastung im Alter gehört deshalb an den Anfang der Planung, sie wirkt umso mehr, je früher sie beginnt.

Der Rückweg ist begrenzt. Ab 55 wird nicht mehr versicherungspflichtig, wer in den fünf Jahren davor nicht gesetzlich versichert und mindestens die Hälfte der Zeit versicherungsfrei oder selbstständig war (§ 6 Abs. 3a SGB V).

Ehrlich und wichtig: Die private Versicherung ist nicht für jeden Praxisinhaber die bessere Wahl, etwa bei mehreren Kindern ohne eigenes Einkommen des Partners oder bei Vorerkrankungen. Zur INTER: Im Empfehlungsranking von ServiceValue und Focus Money 2026 erhielt die INTER Krankenversicherung AG die Auszeichnung „hohe Weiterempfehlung“ (Quelle: VersicherungsJournal, 18.08.2026).

Der einfachste nächste Schritt

Sie kennen mich von LinkedIn? Dann antworten Sie dort einfach mit „**Praxis**“. Ich melde mich mit zwei, drei Fragen und wir rechnen in 15 Minuten beides gegeneinander, mit Ihren Zahlen und dem Krankentagegeld, das zu Ihrer Praxis passt.

Lieber direkt: Die Erstinformation nach Paragraph 15 VersVermV erhalten Sie vorab.

Telefon: 0170 1053984 **E-Mail:** michael@pkv-premiumberatung.de

Web: pkv-premiumberatung.de

Michael Azzaro ist gebundener Versicherungsvertreter der INTER Versicherungsgruppe (Paragraph 34 d Abs. 7 GewO), IHK Berlin, Vermittlerregister-Nr. D-PA81-L7E92-42. Die Erstinformation nach Paragraph 15 VersVermV finden Sie unter pkv-premiumberatung.de/erstinformation. Diese Information ist allgemeiner Art und ersetzt keine individuelle Beratung, insbesondere keine Steuer- oder Rechtsberatung. Leistungsmerkmale verkürzt; maßgeblich sind die gesetzlichen Regelungen und die bei Vertragsschluss vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Krankengeld für hauptberuflich Selbstständige nach § 44 Abs. 2 und § 53 SGB V, Weiterversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V, Zugang ab 55 nach § 6 Abs. 3a SGB V, jeweils in der geltenden Fassung.